

/ Kartellverstöße und D&O-Versicherung

19.04.2017

Dr. Kathrin Nordmeier

Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
London
Moskau
München
New York
Prag
Warschau

noerr.com

/ 1. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutz

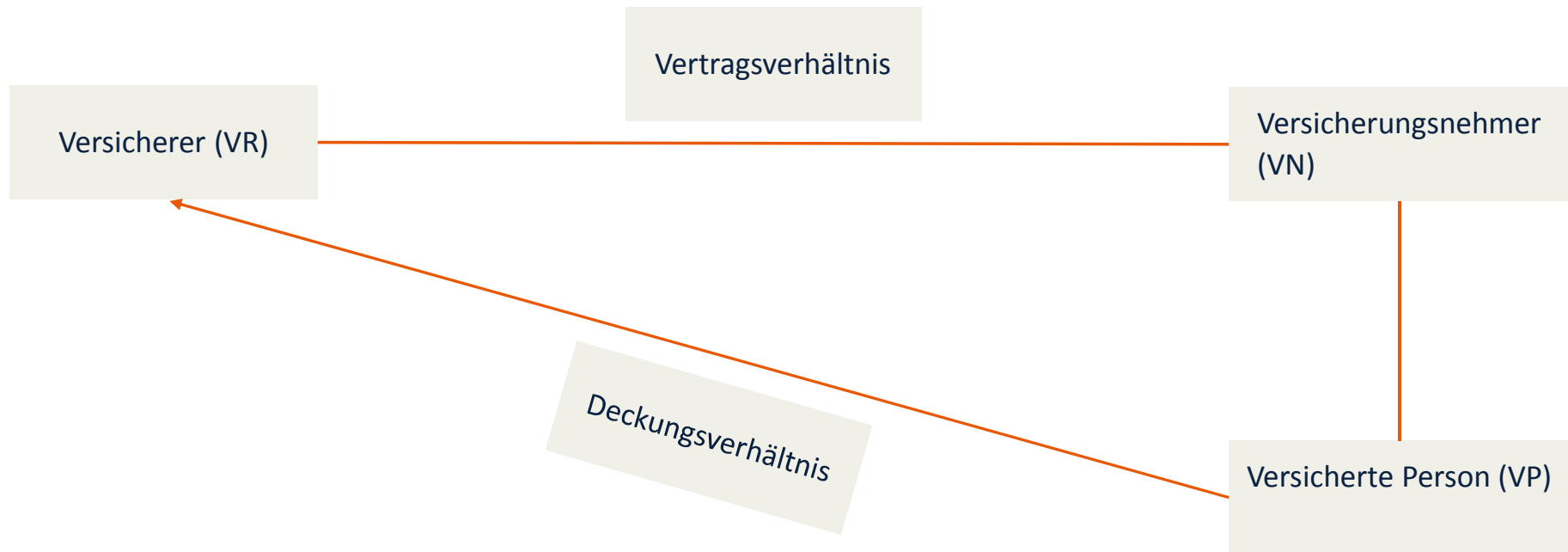
Versicherer ist verpflichtet zur

- Prüfung der Haftpflichtfrage
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
- Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen

Umfang der Leistung

- Versicherungssumme = Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen
 - Spezialfall: Unzureichende Versicherungssumme
- Anrechnung von Abwehrkosten auf die Versicherungssumme
- Selbstbehalt (§ 93 Abs. 2 AktG)

/ 2. Versicherung für fremde Rechnung



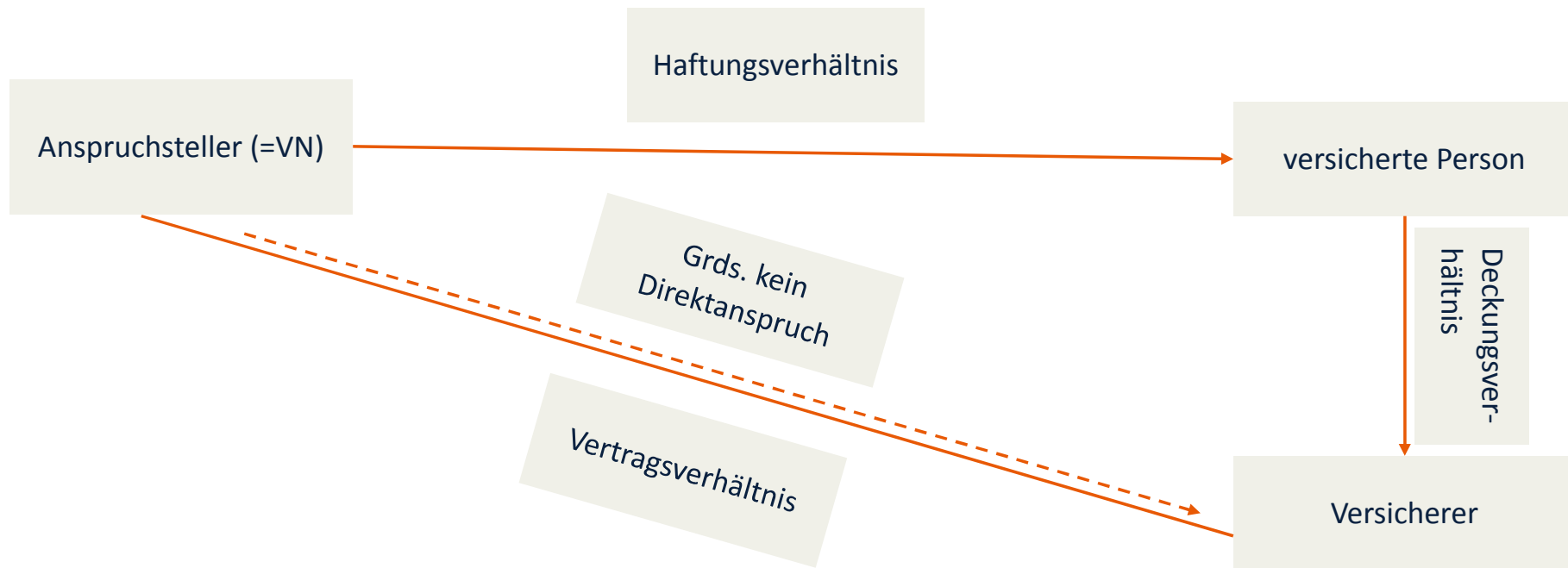
/ 3. Gegenstand der Versicherung

Ziffer 1.1 AVB-AVG:

„Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass

- ein gegenwärtiges oder ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der Geschäftsführung der Versicherungsnehmerin oder einer Tochtergesellschaft (versicherte Person)*
- wegen einer bei Ausübung dieser Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung*
- aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen [privatrechtlichen Inhalts]*
- für einen Vermögensschaden*
- [von einem Dritten]*
- auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.“*

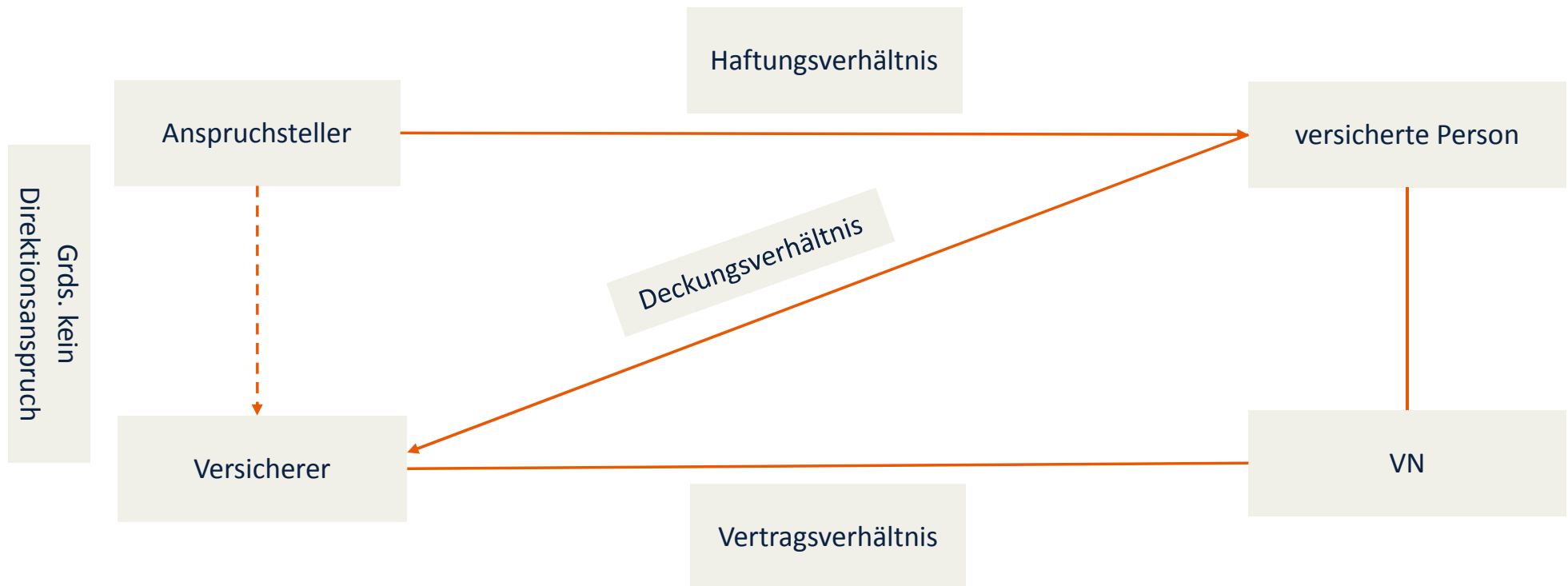
/ 3.1 Innenhaftung



/ 3.1 Innenhaftung

- Regress gegen Leitungsorgan wegen vom Unternehmen entrichteter Kartellbußgelder (z.B. §§ 93 Abs. 2 S. 1 AktG, 43 Abs. 2 GmbHG):
 - Denkbare Pflichtverletzungen:
 - Persönliche Beteiligung des Leitungsorgans am Kartellverstoß
 - Verstoß gegen Aufsichtspflichten
 - Vermögensschaden?
 - Unter Umständen: Haftpflichtanspruch privatrechtlichen Inhalts?
 - Versicherbarkeit des Geldbußenregresses?
- Regress wegen gezahlten Schadenersatz in Folge private enforcement
 - Denkbare Pflichtverletzungen: Siehe oben
 - Vermögensschaden
- Möglichkeit der Abtretung des Freistellungsanspruchs der Versicherten Person an den Versicherungsnehmer

/ 3.2 Außenhaftung



/ 4. Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)



/ 5. Ausschlüsse

„Vorsatzausschluss“: Verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten

- Vorsätzlich <-> Wissentlich
- Pflichtverletzung <-> Schadenverursachung

Ausschluss von Haftpflichtansprüchen wegen Wettbewerbsbeschränkungen

- In der Praxis selten vereinbart

Ausschluss von Haftpflichtansprüchen wegen Bußgeldern

- Ausschluss nur der Bußgeldzahlung oder auch des Regresses wegen Bußgeldzahlung?

Fragen?

Noerr

/ Vielen Dank



Dr. Kathrin Nordmeier

Rechtsanwältin
Counsel

+49 69 971477134

kathrin.nordmeier@noerr.com